****Erläuterung – Grenzüberschreitende Ermittlungen****

**Folien**

Die relevanten Bestimmungen sind:

Art. 5 Abs. 3 – Anwendung des nationalen Rechts

Art. 28 – Führung der Ermittlungen

Art. 31 – Grenzüberschreitende Ermittlungen

Art. 32 – Vollstreckung der zugewiesenen Maßnahmen

Art. 33 – Festnahme im Ermittlungsverfahren und grenzüberschreitende Übergabe

• Erwägungsgründe 72 – 76

• Begriff der Einheitlichen Behörde: Territorialität der MS

Mit der Verordnung wird in Bezug auf die grenzüberschreitenden Ermittlungen bezweckt, diese entsprechend dem EUStA-Konzept der einheitlichen Behörde zu gestalten. Der territoriale Bereich, in dem die einheitliche Behörde das Ermittlungsverfahren durchführt, ist jedoch nicht voll und ganz ein einheitlicher Rechtsraum, da wir wissen, dass in jedem Land neben der Verordnung weiterhin das nationale Recht gilt. Es besteht also immer noch ein hohes Maß an Fragmentierung.

Bei grenzüberschreitenden Ermittlungen ist dieser Aspekt von entscheidender Bedeutung.

Einerseits sollen mit der Verordnung die üblichen Rechtshilfeinstrumente für die grenz­überschreitenden Ermittlungen der EUStA überwunden werden, da sie auf einem anderen Hintergrund beruhen, der keine einheitliche europäisches Behörde vorsieht, sondern die Behörden verschiedener souveräner Staaten; andererseits sieht die Verordnung keine gemeinsamen Verfahrensregeln vor, die im gesamten EUStA-Raum gelten.

Die Verordnung versucht also, eine innovative Lösung zwischen zwei Extremen zu finden: der derzeitigen Situation bei grenzüberschreitenden Ermittlungen und der Situation gemeinsamer Verfahrensregeln für den gesamten EUStA-Raum, die von einer einheitlichen europäischen Behörde umgesetzt werden.

Auch die Terminologie ist wichtig.

Nur um den Unterschied zur derzeitigen Situation deutlich zu machen: Bei den Ermittlungen der EUStA gibt es keinen Staatsanwalt, der einen Staatsanwalt eines anderen Staates um Unterstützung ersucht, sondern grenzüberschreitende Fälle werden von zwei oder mehr Staatsanwälten bearbeitet, die derselben Behörde angehören, aber in verschiedenen Mitgliedstaaten ansässig sind.

Daher verwendet die Verordnung nicht die für die derzeitigen Rechtshilfeinstrumente typische Terminologie des „ersuchenden“ oder des „ersuchten“ Staatsanwalts, sondern verweist auf den mit dem Fall „betrauten“ Delegierten Europäischen Staatsanwalt und den Staatsanwalt, der den erstgenannten bei der Durchführung der Maßnahme „unterstützt“. Im Gegensatz zum derzeitigen Szenario sind in den Verfahren der EUStA die beiden Staatsanwälte Kollegen ein und derselben Behörde.

Der Grundsatz der Verordnung lautet: Wenn der zuständige Staatsanwalt eine Ermittlungsmaßnahme im Hoheitsgebiet eines anderen EUStA-Staates als dem, in dem das Verfahren anhängig ist, durchführen muss, überträgt er die Durchführung der Maßnahme dem Kollegen aus dem EUStA-Staat, in dem die Maßnahme durchgeführt werden muss.

In der Praxis geschieht dies dadurch, dass der andere Delegierte Europäische Staatsanwalt an der elektronischen Ermittlungsakte beteiligt wird, indem er Zugang zu den relevanten Dokumenten erhält.

Es stellt sich jedoch die Frage, welches Recht auf die grenzüberschreitende Maßnahme anwendbar ist, da die Verordnung keine gemeinsamen, im gesamten EUStA-Raum geltenden Regeln vorsieht.

In dieser Hinsicht ist das anwendbare Recht das Ergebnis einer Mischung aus der EUStA-Verordnung und dem nationalen Recht der betroffenen EUStA-Staaten.

Die EUStA-Verordnung sieht, wie bereits erwähnt, keine gemeinsamen Verfahrensregeln vor, sondern nennt lediglich sechs der EUStA zur Verfügung stehende Ermittlungsmaßnahmen, die mit anderen ähnlichen, nach nationalem Recht verfügbaren Maßnahmen kombiniert werden können.

Dabei kann allerdings das Problem auftreten, dass die Verfahrensregeln für ein und dieselbe Maßnahme von Staat zu Staat unterschiedlich sind.

So kann beispielsweise eine Durchsuchung in Italien vom Staatsanwalt angeordnet werden, ohne dass eine richterliche Genehmigung erforderlich ist, während in anderen EUStA-Staaten die gleiche Maßnahme vom Staatsanwalt nur beantragt werden kann, aber von einem Richter angeordnet werden muss.

Wenn also beispielsweise ein italienischer Staatsanwalt eine Durchsuchung in Frankreich durchführen muss, kann er diese ausschließlich auf eine staatsanwaltliche Anordnung stützen? Auf diese Weise besteht die Gefahr, dass die Maßnahme nach französischem Recht als rechtswidrig angesehen wird. Andererseits kann der italienische Staatsanwalt die Genehmigung nicht bei einem italienischen Richter beantragen, da dies im italienischen Recht nicht vorgesehen ist.

Die Lösung der Verordnung liegt in der Mitte. Der italienische Staatsanwalt ordnet die Durchsuchung nach italienischem Recht an und sendet die Anordnung an den anderen Delegierten Europäischen Staatsanwalt, aber wenn das Recht des Staates des unterstützenden Delegierten Europäischen Staatsanwalts eine richterliche Genehmigung erfordert, wird dieser die Genehmigung beim nationalen Richter beantragen.

Mit anderen Worten: Wenn die einschlägigen nationalen Gesetze nicht vollständig übereinstimmen, muss der höchste Standard des Schutzes der Verteidigungsrechte gewährleistet werden.

Auch die Vollstreckung der Maßnahme erfolgt nach dem Recht des EUStA-Staates, in dem die Maßnahme vollstreckt wird. Verlangt der mit dem Fall betraute Delegierte Europäische Staatsanwalt jedoch die Anwendung von Modalitäten seines eigenen nationalen Rechts, die nicht mit den Grundprinzipien des EUStA-Staates, in dem die Maßnahme vollstreckt wird, in Einklang stehen, so wird der Delegierte Europäische Staatsanwalt im Vollstreckungsstaat sein Bestes tun, um diese Modalitäten anzuwenden.

Wenn beispielsweise nach spanischem Recht drei Zeugen das Recht haben, bei einer Durchsuchung mitzuwirken, und die Maßnahme in Italien vollstreckt werden muss, wo das nationale Recht keine vergleichbare Bestimmung vorsieht, kann der in Spanien angesiedelte Delegierte Europäische Staatsanwalt den Delegierten Europäischen Staatsanwalt in Italien ersuchen, diese Modalität anzuwenden. Auch wenn dies im italienischen Recht nicht vorgesehen ist, so ist es doch sicherlich nicht mit dem Grundprinzip des Staates unvereinbar, und daher wird der italienische Delegierte Europäische Staatsanwalt dafür sorgen, dass diese Modalität bei der Vollstreckung der Maßnahme in Italien zur Anwendung kommt.

Diese Frage könnte sich auf die Zulässigkeit von Beweismitteln im Prozess auswirken, da eine Maßnahme nach anderen Regeln und praktischen Modalitäten als denen des EUStA-Staates, in dem der Prozess stattfindet, durchgeführt worden sein könnte.

Aus diesem Grund besagt Artikel 17 der Verordnung: „Die von den Staatsanwälten der EUStA oder von dem Angeklagten vor einem Gericht beigebrachten Beweismittel dürfen nicht allein deshalb als unzulässig abgelehnt werden, weil sie in einem anderen Mitgliedstaat oder nach dem Recht eines anderen Mitgliedstaats erhoben wurden“.

Ein weiterer wichtiger Aspekt ist, dass die informellen Beziehungen zwischen den Staatsanwälten der EUStA den Dialog im Falle von Problemen erleichtern. Wenn das Ersuchen um Vollstreckung der Maßnahme nicht ganz klar ist oder nicht ganz dem Recht des Staates entspricht, in dem die Maßnahme vollstreckt werden soll, können die beiden Staatsanwälte – stets in Verbindung mit den jeweiligen europäischen Staatsanwälten in der zentralen Dienststelle – miteinander sprechen und versuchen, eine Lösung zu finden.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass in den grenzüberschreitenden Verfahren der EUStA kein Instrument der justiziellen Zusammenarbeit, kein Rechtshilfeersuchen und nicht einmal die Europäische Ermittlungsanordnung benötigt wird.

Lediglich der Europäische Haftbefehl bleibt gemäß Artikel 33 für die Übergabe der Verdächtigen anwendbar.

**Die Fallstudie**

Mit der vorgeschlagenen Fallstudie sollen einige der oben genannten Probleme angesprochen werden.

Um die Bankunterlagen in Zypern zu erhalten, wird der italienische Delegierte Europäische Staatsanwalt in dem Beispiel die gerichtliche Genehmigung in Italien beantragen und wird sie an den Delegierten Europäischen Staatsanwalt in Zypern weiterleiten, obwohl in diesem Staat keine Genehmigung erforderlich ist.

Bei der Vollstreckung kann der Delegierte Europäische Staatsanwalt in Zypern dem zyprischen Recht folgen und die Anwesenheit einiger Zeugen beantragen, da dies nicht im Widerspruch zum Grundprinzip des italienischen Staates steht.

Hinsichtlich der Durchsuchung in Bulgarien übermittelt der italienische Delegierte Europäische Staatsanwalt die Durchsuchungsanordnung an den Delegierten Europäischen Staatsanwalt in Bulgarien, da in Italien keine richterliche Genehmigung erforderlich ist. Der Delegierte Europäische Staatsanwalt in Bulgarien wird sicherstellen, dass die richterliche Genehmigung von einem bulgarischen Richter und nach bulgarischem Recht erteilt wird.

Was die Befragung eines Zeugen in Frankreich anbelangt, so steht die Anwesenheit eines Verteidigers bei der Befragung nach französischem Recht grundsätzlich nicht im Widerspruch zum Grundprinzip des italienischen Rechts, und der Delegierte Europäische Staatsanwalt in Italien kann dem zustimmen, es sei denn, er macht geltend, dass die Anwesenheit einer dritten Person (des Verteidigers) den Fortgang der Ermittlungen beeinträchtigt, da dieser von der Aussage des Zeugen Kenntnis erhalten würde.

Das Ersuchen, während der Durchsuchung eine Kopie der Computerfestplatte anzufertigen, kann in den anderen EUStA-Staaten umgesetzt werden, auch wenn es nicht als „Durchsuchung von Computersystemen“ bezeichnet wird, da dies im italienischen Recht nicht ausdrücklich geregelt ist. Die beantragte Maßnahme ist jedoch gleichwertig.

**Das Quiz**

**Frage 1:**

Die richtige Antwort ist b). Die EUStA verwendet weder die EEA, noch andere Rechtshilfeinstrumente. Antwort c) ist nicht korrekt, da der betraute Delegierte Europäische Staatsanwalt den unterstützenden Delegierten Europäischen Staatsanwalt im Normalfall um eine Beweisaufnahme in dessen Staat ersucht.

**Frage 2:**

Die richtige Antwort ist a). Die Beweisaufnahme muss so durchgeführt werden, dass das Verfahren im Staat des betrauten Delegierten Europäischen Staatsanwalts in höchstem Maße zulässig ist und der Schutz der Grundrechte in höchstem Maße gewährleistet ist. Wenn Gespräche zwischen dem Verdächtigen und seinem Verteidiger im Staat des betrauten Staatsanwalts nicht zulässig sind, können sie auch dann nicht erfolgen, wenn das Recht des Vollstreckungsstaats sie zulässt.

**Frage 3:**

Die richtige Antwort ist c). Die Maßnahme nach Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe c ist die „Verfolgung und Ortung von Gegenständen“, nicht von Personen. Offensichtlich gibt es noch keine Rechtsprechung zu den Umständen von Ermittlungen der EUStA, aber im wörtlichen Sinne sollte es nicht um Personen gehen. Daher kann der betraute Delegierte Europäische Staatsanwalt nur die nach seinem nationalen Recht vorgesehene Maßnahme verwenden und sich bei dem Delegierten Europäischen Staatsanwalt des anderen EUStA-Staates vergewissern, dass sie vollstreckt werden kann. Natürlich kann er nicht ohne weiteres seine Kriminalpolizei in einen anderen EUStA-Staat entsenden, um dort Ermittlungsmaßnahmen durchzuführen, denn die EUStA ist zwar eine einheitliche Behörde, aber dennoch handelt es sich nicht um einen vollständig einheitlichen Rechtsraum.

**Frage 4:**

Die richtige Antwort ist b). Der betraute Delegierte Europäische Staatsanwalt kann die Genehmigung nicht in seinem Staat und nach seinem nationalen Recht beantragen, da dieses eine solche Genehmigung nicht vorsieht. Die Verordnung besagt auch nicht, dass das nationale Recht des betrauten Delegierten Europäischen Staatsanwalts in jedem Fall Vorrang vor dem Recht des Staates des unterstützenden Delegierten Europäischen Staatsanwalts hat.